

11665431



Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland Zulassungsbescheinigung Teil II



W026

(Fahrzeugbrief)
Свидетелството за регистрация - Част II / Permiso de Circulación, Parte II / Osvedčenie o registrácii - Časť II / Registreringsattest, Del II / Registreerimistunnistus, Osa II / Άδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής, Μέρος II / Registration certificate, Part II / Certificat d'immatriculation, Partie II / Prometna dozvola II / Carta di circolazione, Parte II / Reģistrācijas apliecība, II. daļa / Registrācijas liudijimas, II. daļa / Forgalmi engedély, II. rész / Certifikat ta' Registrazzjoni, It-II Parti / Kentekenbewijs, Deel II / Dowód Rejestracyjny, Część II / Certificado de matrícula, Parte II / Osvedčenie o evidencii, Časť II / Prometno dovoljenje, Del II / Reķisterdintitodistus, Osa II / Registreringsbeviset, Del II

Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!

A	Ämtliches Kennzeichen	M YS355	
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	14.02.2023	(1) Anzahl der Vorhalter 0
C.3.1	Name oder Firmenname		
C.6.1	Vorname(n)		
C.3.2	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung		
C.3.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung		
C.4c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.		
I	Datum	14.02.2023	



Landeshauptstadt München
KFZ-Zulassung
Kreisverwaltungsreferat
80686 München
München, 14.02.2023

← Nur zur Nutzung des Sicherheitscodes im internetbasierten Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig.

GT 618282

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke	WACKER NEUSON		(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers
	Typ	D26-01		
D.2	Variante	-		
	Version	-		
D.3	Handelsbezeichnung(en)	DW60-2		
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	NEUSON (A)		
(2.1)	Code zu (2)	1268	(22) Code to D 2.128 000 00000	
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	WNCDD2601E00000656		
J	Fahrzeugklasse	00	(4) AP 00 0200	(3) Prüfstelle zur Fahrzeug-Identifizierung 1
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	LKW KIPPER OFF.KASTEN		
R	Farbe des Fahrzeugs	2194		(11) Code zu R 45/2300
P.1	Hubraum in cm³	Diesel		
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	Diesel		(10) Code zu P.3 0002
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	E		
(17)	Merkmal zur Betriebs-erlaubnis	E		(6) Code zu K 0002
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde			

Landeshauptstadt München
KFZ-Zulassung
Kreisverwaltungsreferat
14.02.2023

Datum:
Unterschrift:

(maschinenlesbare Nummer der Zulassungsbescheinigung)



M-5-0-044/23-01658

M-5-0-044/23-01658

Europäische
Gemeinschaft

Cambio terreno a parafina ¹ / ² / ³ / ⁴ / ⁵ / ⁶ / ⁷ / ⁸ / ⁹ / ¹⁰ / ¹¹ / ¹² / ¹³ / ¹⁴ / ¹⁵ / ¹⁶ / ¹⁷ / ¹⁸ / ¹⁹ / ²⁰ / ²¹ / ²² / ²³ / ²⁴ / ²⁵ / ²⁶ / ²⁷ / ²⁸ / ²⁹ / ³⁰ / ³¹ / ³² / ³³ / ³⁴ / ³⁵ / ³⁶ / ³⁷ / ³⁸ / ³⁹ / ⁴⁰ / ⁴¹ / ⁴² / ⁴³ / ⁴⁴ / ⁴⁵ / ⁴⁶ / ⁴⁷ / ⁴⁸ / ⁴⁹ / ⁵⁰ / ⁵¹ / ⁵² / ⁵³ / ⁵⁴ / ⁵⁵ / ⁵⁶ / ⁵⁷ / ⁵⁸ / ⁵⁹ / ⁶⁰ / ⁶¹ / ⁶² / ⁶³ / ⁶⁴ / ⁶⁵ / ⁶⁶ / ⁶⁷ / ⁶⁸ / ⁶⁹ / ⁷⁰ / ⁷¹ / ⁷² / ⁷³ / ⁷⁴ / ⁷⁵ / ⁷⁶ / ⁷⁷ / ⁷⁸ / ⁷⁹ / ⁸⁰ / ⁸¹ / ⁸² / ⁸³ / ⁸⁴ / ⁸⁵ / ⁸⁶ / ⁸⁷ / ⁸⁸ / ⁸⁹ / ⁹⁰ / ⁹¹ / ⁹² / ⁹³ / ⁹⁴ / ⁹⁵ / ⁹⁶ / ⁹⁷ / ⁹⁸ / ⁹⁹ / ¹⁰⁰ / ¹⁰¹ / ¹⁰² / ¹⁰³ / ¹⁰⁴ / ¹⁰⁵ / ¹⁰⁶ / ¹⁰⁷ / ¹⁰⁸ / ¹⁰⁹ / ¹¹⁰ / ¹¹¹ / ¹¹² / ¹¹³ / ¹¹⁴ / ¹¹⁵ / ¹¹⁶ / ¹¹⁷ / ¹¹⁸ / ¹¹⁹ / ¹²⁰ / ¹²¹ / ¹²² / ¹²³ / ¹²⁴ / ¹²⁵ / ¹²⁶ / ¹²⁷ / ¹²⁸ / ¹²⁹ / ¹³⁰ / ¹³¹ / ¹³² / ¹³³ / ¹³⁴ / ¹³⁵ / ¹³⁶ / ¹³⁷ / ¹³⁸ / ¹³⁹ / ¹⁴⁰ / ¹⁴¹ / ¹⁴² / ¹⁴³ / ¹⁴⁴ / ¹⁴⁵ / ¹⁴⁶ / ¹⁴⁷ / ¹⁴⁸ / ¹⁴⁹ / ¹⁵⁰ / ¹⁵¹ / ¹⁵² / ¹⁵³ / ¹⁵⁴ / ¹⁵⁵ / ¹⁵⁶ / ¹⁵⁷ / ¹⁵⁸ / ¹⁵⁹ / ¹⁶⁰ / ¹⁶¹ / ¹⁶² / ¹⁶³ / ¹⁶⁴ / ¹⁶⁵ / ¹⁶⁶ / ¹⁶⁷ / ¹⁶⁸ / ¹⁶⁹ / ¹⁷⁰ / ¹⁷¹ / ¹⁷² / ¹⁷³ / ¹⁷⁴ / ¹⁷⁵ / ¹⁷⁶ / ¹⁷⁷ / ¹⁷⁸ / ¹⁷⁹ / ¹⁸⁰ / ¹⁸¹ / ¹⁸² / ¹⁸³ / ¹⁸⁴ / ¹⁸⁵ / ¹⁸⁶ / ¹⁸⁷ / ¹⁸⁸ / ¹⁸⁹ / ¹⁹⁰ / ¹⁹¹ / ¹⁹² / ¹⁹³ / ¹⁹⁴ / ¹⁹⁵ / ¹⁹⁶ / ¹⁹⁷ / ¹⁹⁸ / ¹⁹⁹ / ²⁰⁰ / ²⁰¹ / ²⁰² / ²⁰³ / ²⁰⁴ / ²⁰⁵ / ²⁰⁶ / ²⁰⁷ / ²⁰⁸ / ²⁰⁹ / ²¹⁰ / ²¹¹ / ²¹² / ²¹³ / ²¹⁴ / ²¹⁵ / ²¹⁶ / ²¹⁷ / ²¹⁸ / ²¹⁹ / ²²⁰ / ²²¹ / ²²² / ²²³ / ²²⁴ / ²²⁵ / ²²⁶ / ²²⁷ / ²²⁸ / ²²⁹ / ²³⁰ / ²³¹ / ²³² / ²³³ / ²³⁴ / ²³⁵ / ²³⁶ / ²³⁷ / ²³⁸ / ²³⁹ / ²⁴⁰ / ²⁴¹ / ²⁴² / ²⁴³ / ²⁴⁴ / ²⁴⁵ / ²⁴⁶ / ²⁴⁷ / ²⁴⁸ / ²⁴⁹ / ²⁵⁰ / ²⁵¹ / ²⁵² / ²⁵³ / ²⁵⁴ / ²⁵⁵ / ²⁵⁶ / ²⁵⁷ / ²⁵⁸ / ²⁵⁹ / ²⁶⁰ / ²⁶¹ / ²⁶² / ²⁶³ / ²⁶⁴ / ²⁶⁵ / ²⁶⁶ / ²⁶⁷ / ²⁶⁸ / ²⁶⁹ / ²⁷⁰ / ²⁷¹ / ²⁷² / ²⁷³ / ²⁷⁴ / ²⁷⁵ / ²⁷⁶ / ²⁷⁷ / ²⁷⁸ / ²⁷⁹ / ²⁸⁰ / ²⁸¹ / ²⁸² / ²⁸³ / ²⁸⁴ / ²⁸⁵ / ²⁸⁶ / ²⁸⁷ / ²⁸⁸ / ²⁸⁹ / ²⁹⁰ / ²⁹¹ / ²⁹² / ²⁹³ / ²⁹⁴ / ²⁹⁵ / ²⁹⁶ / ²⁹⁷ / ²⁹⁸ / ²⁹⁹ / ³⁰⁰ / ³⁰¹ / ³⁰² / ³⁰³ / ³⁰⁴ / ³⁰⁵ / ³⁰⁶ / ³⁰⁷ / ³⁰⁸ / ³⁰⁹ / ³¹⁰ / ³¹¹ / ³¹² / ³¹³ / ³¹⁴ / ³¹⁵ / ³¹⁶ / ³¹⁷ / ³¹⁸ / ³¹⁹ / ³²⁰ / ³²¹ / ³²² / ³²³ / ³²⁴ / ³²⁵ / ³²⁶ / ³²⁷ / ³²⁸ / ³²⁹ / ³³⁰ / ³³¹ / ³³² / ³³³ / ³³⁴ / ³³⁵ / ³³⁶ / ³³⁷ / ³³⁸ / ³³⁹ / ³⁴⁰ / ³⁴¹ / ³⁴² / ³⁴³ / ³⁴⁴ / ³⁴⁵ / ³⁴⁶ / ³⁴⁷ / ³⁴⁸ / ³⁴⁹ / ³⁵⁰ / ³⁵¹ / ³⁵² / ³⁵³ / ³⁵⁴ / ³⁵⁵ / ³⁵⁶ / ³⁵⁷ / ³⁵⁸ / ³⁵⁹ / ³⁶⁰ / ³⁶¹ / ³⁶² / ³⁶³ / ³⁶⁴ / ³⁶⁵ / ³⁶⁶ / ³⁶⁷ / ³⁶⁸ / ³⁶⁹ / ³⁷⁰ / ³⁷¹ / ³⁷² / ³⁷³ / ³⁷⁴ / ³⁷⁵ / ³⁷⁶ / ³⁷⁷ / ³⁷⁸ / ³⁷⁹ / ³⁸⁰ / ³⁸¹ / ³⁸² / ³⁸³ / ³⁸⁴ / ³⁸⁵ / ³⁸⁶ / ³⁸⁷ / ³⁸⁸ / ³⁸⁹ / ³⁹⁰ / ³⁹¹ / ³⁹² / ³⁹³ / ³⁹⁴ / ³⁹⁵ / ³⁹⁶ / ³⁹⁷ / ³⁹⁸ / ³⁹⁹ / ⁴⁰⁰ / ⁴⁰¹ / ⁴⁰² / ⁴⁰³ / ⁴⁰⁴ / ⁴⁰⁵ / ⁴⁰⁶ / ⁴⁰⁷ / ⁴⁰⁸ / ⁴⁰⁹ / ⁴¹⁰ / ⁴¹¹ / ⁴¹² / ⁴¹³ / ⁴¹⁴ / ⁴¹⁵ / ⁴¹⁶ / ⁴¹⁷ / ⁴¹⁸ / ⁴¹⁹ / ⁴

M YS355

C1.1 Name oder Firmenname

**Wacker Neuson Vertrieb
Deutschland GmbH & Co.KG**

C.1.2 Vomame(a)

C13 Anschaffungskosten

Preußenstr. 41
80809 München

X Nächste HU

02.2024

14.02.2023

1. Datasets

C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeuges ausgewiesen.

B	14.02.2023	21	1268	22	000000000
J	00	4	0200		
L	WNC D2601E00000656	3	1		
Dn	WACKER NEUSON D26-01				
D2	- 11665431				
D3	DW60-2				
Z	NEUSON (A)				
S	LKW KIPPER OFF-KASTEN				
V9	-				
14	StufeV:EV4 CI;37<=P<56				
P3	Diesel				
10	0002	44	9VEV4	41	2194
22	zu 15.12 a.Felge 13x20 ET0*mit abnehmbarer Kennleuchte für gelbes Blinklicht ausger.*Auflagen: 1. Bei beladenem Fahrzeug muss die Vorderkante der Mulde noch sichtbar sein. 2. Benutzung der Arbeitsscheinwerfer nur im Arbeitseinsatz, wenn eine Blendung von anderen Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen ist. 3. Das Fahrzeug ist mit drei Geschwindigkeitsstufenortsetzung auf Beiblatt)				

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)



Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Unterschrift

Zur Beachtung!
Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Vorschriften anzuzeigen.
Bei Veränderung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbestätigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II auszuhandigen. Die Zulassungsbescheinigung muss dem Verkäufer unverzüglich der Zulassungsbehörde zurückgegeben werden.
Unterlassung der vorgeschriebenen Maßnahmen (Abmeldung, Ummeldung, Veräußerung oder Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Gebühren geahndet werden.

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D1	Marke
D2	Typ/Variante/Version
D3	Typ/Variante/Version
E	Fahrzeugidentifizierungsnummer
F1	Bezeichnung des Fahrzeugs
F2	Bezeichnung des Fahrzeugs
G	Bezeichnung des Fahrzeugs
H	Bezeichnung des Fahrzeugs
I	Bezeichnung des Fahrzeugs
J	Bezeichnung des Fahrzeugs
K	Bezeichnung des Fahrzeugs
L	Bezeichnung des Fahrzeugs
M	Bezeichnung des Fahrzeugs
N	Bezeichnung des Fahrzeugs
O1	Bezeichnung des Fahrzeugs
O2	Bezeichnung des Fahrzeugs
P1	Bezeichnung des Fahrzeugs
P2/P4	Bezeichnung des Fahrzeugs
P3	Bezeichnung des Fahrzeugs
Q	Bezeichnung des Fahrzeugs
R	Bezeichnung des Fahrzeugs
S1	Bezeichnung des Fahrzeugs
S2	Bezeichnung des Fahrzeugs
T	Bezeichnung des Fahrzeugs
U1	Bezeichnung des Fahrzeugs
U2	Bezeichnung des Fahrzeugs
V1	Bezeichnung des Fahrzeugs
V2	Bezeichnung des Fahrzeugs
V3	Bezeichnung des Fahrzeugs
V4	Bezeichnung des Fahrzeugs
V5	Bezeichnung des Fahrzeugs
V6	Bezeichnung des Fahrzeugs
V7	Bezeichnung des Fahrzeugs
V8	Bezeichnung des Fahrzeugs
V9	Bezeichnung des Fahrzeugs
V10	Bezeichnung des Fahrzeugs
V11	Bezeichnung des Fahrzeugs
V12	Bezeichnung des Fahrzeugs
V13	Bezeichnung des Fahrzeugs
V14	Bezeichnung des Fahrzeugs
V15	Bezeichnung des Fahrzeugs
V16	Bezeichnung des Fahrzeugs
V17	Bezeichnung des Fahrzeugs
V18	Bezeichnung des Fahrzeugs
V19	Bezeichnung des Fahrzeugs
V20	Bezeichnung des Fahrzeugs
V21	Bezeichnung des Fahrzeugs
V22	Bezeichnung des Fahrzeugs
V23	Bezeichnung des Fahrzeugs
V24	Bezeichnung des Fahrzeugs
V25	Bezeichnung des Fahrzeugs
V26	Bezeichnung des Fahrzeugs
V27	Bezeichnung des Fahrzeugs
V28	Bezeichnung des Fahrzeugs
V29	Bezeichnung des Fahrzeugs
V30	Bezeichnung des Fahrzeugs
V31	Bezeichnung des Fahrzeugs
V32	Bezeichnung des Fahrzeugs
V33	Bezeichnung des Fahrzeugs
V34	Bezeichnung des Fahrzeugs
V35	Bezeichnung des Fahrzeugs
V36	Bezeichnung des Fahrzeugs
V37	Bezeichnung des Fahrzeugs
V38	Bezeichnung des Fahrzeugs
V39	Bezeichnung des Fahrzeugs
V40	Bezeichnung des Fahrzeugs
V41	Bezeichnung des Fahrzeugs
V42	Bezeichnung des Fahrzeugs
V43	Bezeichnung des Fahrzeugs
V44	Bezeichnung des Fahrzeugs
V45	Bezeichnung des Fahrzeugs
V46	Bezeichnung des Fahrzeugs
V47	Bezeichnung des Fahrzeugs
V48	Bezeichnung des Fahrzeugs
V49	Bezeichnung des Fahrzeugs
V50	Bezeichnung des Fahrzeugs
V51	Bezeichnung des Fahrzeugs
V52	Bezeichnung des Fahrzeugs
V53	Bezeichnung des Fahrzeugs
V54	Bezeichnung des Fahrzeugs
V55	Bezeichnung des Fahrzeugs
V56	Bezeichnung des Fahrzeugs
V57	Bezeichnung des Fahrzeugs
V58	Bezeichnung des Fahrzeugs
V59	Bezeichnung des Fahrzeugs
V60	Bezeichnung des Fahrzeugs
V61	Bezeichnung des Fahrzeugs
V62	Bezeichnung des Fahrzeugs
V63	Bezeichnung des Fahrzeugs
V64	Bezeichnung des Fahrzeugs
V65	Bezeichnung des Fahrzeugs
V66	Bezeichnung des Fahrzeugs
V67	Bezeichnung des Fahrzeugs
V68	Bezeichnung des Fahrzeugs
V69	Bezeichnung des Fahrzeugs
V70	Bezeichnung des Fahrzeugs
V71	Bezeichnung des Fahrzeugs
V72	Bezeichnung des Fahrzeugs
V73	Bezeichnung des Fahrzeugs
V74	Bezeichnung des Fahrzeugs
V75	Bezeichnung des Fahrzeugs
V76	Bezeichnung des Fahrzeugs
V77	Bezeichnung des Fahrzeugs
V78	Bezeichnung des Fahrzeugs
V79	Bezeichnung des Fahrzeugs
V80	Bezeichnung des Fahrzeugs
V81	Bezeichnung des Fahrzeugs
V82	Bezeichnung des Fahrzeugs
V83	Bezeichnung des Fahrzeugs
V84	Bezeichnung des Fahrzeugs
V85	Bezeichnung des Fahrzeugs
V86	Bezeichnung des Fahrzeugs
V87	Bezeichnung des Fahrzeugs
V88	Bezeichnung des Fahrzeugs
V89	Bezeichnung des Fahrzeugs
V90	Bezeichnung des Fahrzeugs
V91	Bezeichnung des Fahrzeugs
V92	Bezeichnung des Fahrzeugs
V93	Bezeichnung des Fahrzeugs
V94	Bezeichnung des Fahrzeugs
V95	Bezeichnung des Fahrzeugs
V96	Bezeichnung des Fahrzeugs
V97	Bezeichnung des Fahrzeugs
V98	Bezeichnung des Fahrzeugs
V99	Bezeichnung des Fahrzeugs
V100	Bezeichnung des Fahrzeugs

- (5) Datum zu K
- (7) Technische zulässige maximale Achslast/Klasse je Achsgruppe in kg
- (7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3
- (8) Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmittelstakt in kg
- (8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3
- (9) Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmittelstakt in kg
- (9.1) Achse 1 bis (9.3) Achse 3
- (10) Code zu R
- (11) Code zu P3
- (12) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³
- (13) Stützlast in kg
- (14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
- (14.1) Code zu V9 oder (V9)
- (15) Bezeichnung
- (15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3
- (16) Nummer
- (17) Nummer zur Betriebsart
- (18) Maße in mm
- (19) Maße in mm ohne Spiegel und Anbauteile
- (20) Maße in mm
- (21) Maße in mm
- (22) Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.3) bis (15.5):
Andere als die angegebenen Bezeichnungen können in Rahmen der obligatorischen Einzelgenehmigung am Fahrzeug angegeben werden. Ein zusätzliches Gabelstapler und die Änderung oder Nichtangabe der Zulassungsbezeichnung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.



BUNDES-DRUCKEREI 2017

Beiblatt Zulassungsbescheinigung I (ZB I)

M-S-0-044/23-01658

NEUSON (A)

Hersteller

WNC D2601E00000656

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

A. Antilichs Kennzeichen

MYS355

C. 1.1 Name oder Firmenname

Nächste HU
(Monat und Jahr)
02.2024

nicht gem. §58 StVZO zu kennzeichnen. 4. Der Betrieb der Kennleuchte für gelbes Blinklicht ist nur zulässig, wenn § 52(4) erfüllt ist. 5. Die hinten angebrachte Kupplung ist nur für Rangierzwecke zulässig. 6. Vor Fahrt auf öffentlichen Straßen muß die Mulde in Fahrstellung gebracht, die Arbeitshydraulik verriegelt und die Beleuchtung kontrolliert werden. 7. Vor Fahrt auf öffentl. Straßen sind die Scheinwerferschutzgitter abzunehmen. * Abw. v. d. Vorschr. d. StVZO §41(5): Hilfsbremswirkung durch die Betriebsbremse §51b: Ohne Umrisssleuchten §54(4) Nr. 5 ohne lichtstarke Seitenblinker §59(2): Fahrzeugidentifizierungsnummer entspricht nicht DIN ISO 3779. Ausn.-genehm. gem. §70 StVZO erford. * Begründung der Abweichungen - siehe besonderes GA* Ausn. Gen. d. LHSt. München. AZ: 120/2023 am 13.02.2023 gem. §70 StVZO erteilt. Dieser Eintrag ersetzt eine mitzuf. Ausn. Gen. *



Aufstellung der technischen Vorschriften, auf deren Grundlage die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt werden soll

Anlage zum Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO
 mit Nr. **ODEOPAS00QS005959** vom **07.11.2022**
 Fahrzeug-Ident.-Nr. **WNCD2601E00000656**
 EZ: -

Paragraph (§)	Bau- und Betriebsvorschriften Kurztext	Bewertung
§30	Beschaffenheit der Fahrzeuge	Vorschriftsmäßig
§30a	Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors	Vorschriftsmäßig
§30b	Berechnung des Hubraums	Vorschriftsmäßig
§30c	Vorstehende Außenkanten, Frontschutzsysteme	Vorschriftsmäßig
§§32, 32d, 34, 42, 44	Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, Kurvenlaufeigenschaften, Achslast und Gesamtgewicht Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht, Stützlast	Vorschriftsmäßig
§32b	Unterfahrschutz	N/A*
§32c	Seitliche Schutzvorrichtungen	N/A*
§34b	Laufrollenlast und Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen	N/A*
§35	Motorleistung	Vorschriftsmäßig
§35a	Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder	Vorschriftsmäßig
§§35b, 40	Sicht aus Kraftfahrzeugen (und Einrichtungen zum sicheren Führen); Scheiben	Vorschriftsmäßig
§35c	Heizung und Lüftung	Vorschriftsmäßig
§§35d, 35e	Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen und Betätigungseinrichtungen/Türen	Vorschriftsmäßig
§36	Bereifung und Laufflächen	Vorschriftsmäßig
§36a	Radabdeckungen, Ersatzräder	N/A*
§38	Lenkeinrichtung	Vorschriftsmäßig
§§38a, 38b	Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrzeug-Alarmsysteme	Vorschriftsmäßig
§39	Rückwärtsgang	Vorschriftsmäßig
§§41, 41a, 41b	Bremsen und Unterlegkeile, Automatischer Blockierverhinderer, Druckbehälter für Bremsanlagen	Ausnahme erforderlich - s. besonderes Gutachten gem. §70 StVZO ✓
§§41a, 45, 46	Druckgasanlagen, Druckbehälter, Kraftstoffbehälter, Kraftstoffleitungen	Vorschriftsmäßig
§§42, 43, 44	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Stützeinrichtungen, Abschleppeinrichtung	Vorschriftsmäßig
§§47, 47c, 47d, 48	Abgase, Ableitung von Abgasen, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch, Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge	Vorschriftsmäßig
§47e	Klimaanlagen	N/A*
§49	Geräuscentwicklung und Schalldämpferanlage	Vorschriftsmäßig
§§49a, 50ff i. Verb. m. §39a	Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler, Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Ausnahme erforderlich - s. besonderes Gutachten gem. §70 StVZO ✓
§55	Einrichtungen für Schallzeichen	Vorschriftsmäßig
§55a	Funkentstörung/ Elektromagnetische Verträglichkeit	N/A*
§56	Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht	Vorschriftsmäßig
§57, §57a	Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler, Fahrschreiber und Kontrollgerät	N/A*
§57c	Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern	N/A*
§58	Geschwindigkeitsschilder	Vorschriftsmäßig

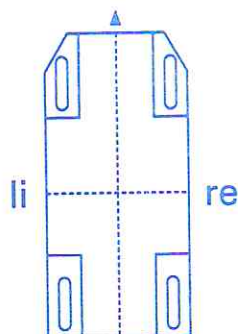
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

zu unseren wichtigsten Untersuchungen und Begutachtungen hier noch einige Informationen:

- Hauptuntersuchung

Die Hauptuntersuchung umfasst eingehende Zustands-, Funktions-, Ausführungs- und Wirkungsprüfungen. Sie beinhaltet auch die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems. Darüber hinausgehende Feststellungen, wie z.B. Korrosion unter Abdeckungen, Schutzanstrichen etc., können nicht getroffen werden.

Mängel an Fahrgestell und Aufbau sind gegebenenfalls zur besseren Erläuterung auf nebenstehender Skizze näher eingegrenzt.



Lassen Sie bitte alle beanstandeten Punkte unverzüglich beheben. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und es dient Ihrer Sicherheit. Zu einer eventuellen Nachprüfung bringen Sie bitte alle Untersuchungsberichte mit. Dazu müssen alle Mängel behoben sein. Die Nachuntersuchung muss ab dem Datum der Erstprüfung innerhalb eines Monats abgeschlossen sein. Ihr Fahrzeug muss sonst in vollem Umfang erneut untersucht werden.

Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben der Fahrzeughersteller zu beachten. Unterbodenschutz an den Reparaturstellen darf erst nach den Untersuchungen aufgebracht werden.

Als zusätzlichen Service haben wir gegebenenfalls ergänzende Hinweise vermerkt. Das können Feststellungen sein, die im Augenblick noch keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, jedoch für die Werterhaltung Ihres Fahrzeuges nützlich sein können.

Auffällige Reparaturstellen sind ebenfalls vorsorglich genannt; nicht als Beanstandung, sondern als Empfehlung, sie im Auge zu behalten.

- Sicherheitsprüfung

Die Sicherheitsprüfung beschränkt sich auf die Prüfung besonders verschleißbehafteter und sicherheitsrelevanter Teile bzw. Baugruppen bestimmter Nutzfahrzeuge und Omnibusse.

- Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis

Nach einer technischen Änderung an Ihrem Fahrzeug, die Einfluss auf den Bestand der Betriebserlaubnis hat oder bei einem Neufahrzeug ist eine Begutachtung vorgeschrieben. Dieses Gutachten bestätigt die Vorschriftenmäßigkeit Ihres Fahrzeuges. Versäumen Sie es bitte nicht, die Erteilung bzw. Wiedererteilung der Betriebserlaubnis bei Ihrer Zulassungsbehörde unverzüglich zu beantragen.

- Ein- oder Anbauabnahme

Bei einer ganzen Reihe von technischen Änderungen erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn eine entsprechende Erlaubnis oder Genehmigung vorliegt und der Ein- oder Anbau abgenommen wurde (§ 19 Abs. 3 StVZO). Den korrekten Ein- oder Anbau haben wir auf einem Nachweis bestätigt. Darauf ist auch vermerkt, ob die Fahrzeugpapiere zu berichtigen sind. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, empfehlen wir, dies gleich bei Ihrer Zulassungsbehörde zu veranlassen. Wenn die Berichtigung der Fahrzeugpapiere nicht explizit vorgeschrieben ist, reicht es aus, den Nachweis mitzuführen.

- Sonstige Leistungen

Sonstige Fahrzeugüberprüfungen erfolgen nach den produktspezifischen TÜV SÜD Standards.

Unser Untersuchungsbericht ist eine wichtige Unterlage für Sie. Er dient als Nachweis für die auf der Vorderseite beschriebene Dienstleistung. Bitte verwahren Sie ihn bei den anderen wichtigen Fahrzeugpapieren, wie Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeugbrief, Steuerbescheid, Versicherungsschein. Falls Sie für Ihr Fahrzeug ein Prüfbuch führen müssen, so verbinden Sie ihn mit diesem.

Monat und Jahr der nächsten Hauptuntersuchung zeigt Ihnen die runde Plakette auf Ihrem hinteren Kennzeichen. Monat und Jahr der nächsten Sicherheitsprüfung werden durch die Prüfmarke auf dem SP-Schild angezeigt. Unsere Empfehlung: Vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen neuen Termin bei TÜV SÜD oder einer TÜV SÜD-betreuten Fachwerkstatt. Eine zügige Abwicklung wird damit ermöglicht.

Bitte bedenken Sie auch zu Ihrer Sicherheit: Die regelmäßige Wartung Ihres Fahrzeuges hilft Ihnen, Mängel frühzeitig aufzudecken und zu beheben.

Wir wünschen eine gute Fahrt.

Ihr
TÜV SÜD

Informationen zum Datenschutz und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

finden sie unter www.tuvsud.com/datenschutz-mobility

Alternativ stehen Ihnen die Informationen auch an unseren TÜV SÜD Servicecentern zur Verfügung.



Aufstellung der technischen Vorschriften, auf deren Grundlage die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt werden soll

Anlage zum Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO
mit Nr. **ODE0PAS00QS005959** vom **07.11.2022**
Fahrzeug-Ident.-Nr. **WNCD2601E00000656**
EZ: -

Paragraph (§)	Bau- und Betriebsvorschriften	Bewertung
	Kurztext	
§59	Fabricschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Ausnahme erforderlich - s. besonderes Gutachten gem. §70 StVZO
§59a	Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG	Vorschriftsmäßig
§62	Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen	N/A*

* N/A: Bauvorschrift nicht anwendbar: System, Baugruppe oder Bauteil nicht verbaut



Bericht-Nr.: 0DE0PAS00QS005959

iKFZ-Prüfz.: -

Org.Code: 1012

(1) Fz-Id.Nr.: **WNCD2601E00000656**

(2) Amtl. Kennz.: **(A)**

(3) Ausstellungsdatum: 07.11.2022 13:07 Uhr

Prüfört: Passau

(4) km-Stand: - km

(5) Klasse: LKW KIPPER OFF.KASTEN

Aufbau: - 00

Hersteller: Neuson (A) 1268

Typ: D26-01 00000000

Var./Ver./Ausf.: - / -

Antriebsart: Diesel 0002

Emissionsschl: StufeV;EV4;CI;37<=P<56 9VEV4

zGM: 10524 kg EZ: -

Letzte Prüfung: -- FSD.HU/Mangel: 4.22.4.1/2.0.15

Kundenkennzeichen: FO4502902551

Seite 1 von 1

WACKER NEUSON LINZ GMBH

Flughafenstraße 7

4063 Hörsching

ÖSTERREICH

Begutachtung § 21 StVZO

(7) Ergebnis:

ohne festgestellte Mängel

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
Ihr Fahrzeug entspricht zum Zeitpunkt der Begutachtung - bis auf etwaige im Gutachten beschriebene Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Bitte lassen Sie durch die zuständige Zulassungsbehörde die Betriebserlaubnis für Ihr Fahrzeug erteilen.

(9) Es betreute Sie Herr Ruckerbauer

(TÜV SÜD Auto Service GmbH)



Falls nicht anders angegeben, entspricht das Leistungsdatum dem Ausstellungsdatum.

TÜV SÜD Auto Service GmbH, Sitz: Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart HRB 18513, Aufsichtsrat: Prof.Dr.-Ing. Axel Stepken (Vors.),
Geschäftsführung: Patrick Fruth (Sprecher), Axel Bischopink, MBA M.A. Stephan Jacoby.

Informationen gem. §2 Abs. 1 DL-InfoV unter www.tuvsud.com/impressum.

Wir danken für Ihren Auftrag und wünschen Ihnen weiterhin gute Fahrt. Zu Anregungen und Wünschen rufen Sie uns bitte unter der Telefonnummer 0800 8888822 (gebührenfrei) an oder besuchen uns im Internet unter www.tuvsud.com/de.

Dumper - keine Ladungsfahrten! # WNC D 2601 E 00000656

DWGO-2

Wacker Neuson Vertrieb
Deutschland GmbH & Co. KG
Preußenstraße 41
80809 München
www.wackerneuson.com

Kraftfahrt-Bundesamt

Az: 331-120 / M -YS 355

Kraftfahrt-Bundesamt • Postfach 20 63 • 24910 Flensburg

Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH &
Co.KG
Preußenstr. 41
80809 München

Bitte nicht ausfüllen,
nur für interne Zwecke!

Telefon: +49 461 316-1841
Mo - Do 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Telefax: +49 461 316-272810
E-Mail: Fragebogen.GK@kba.de

018

Kfz-Kennzeichen

M -YS 355

Zuständige(r) Bearbeiter(in) in Ihrem Unter-
nehmen und Tel.-Nr.:

Flensburg, 09. DEZEMBER 2024

Berichtszeitraum

Do 19.12.2024, 00.00 Uhr bis So 22.12.2024, 22.00 Uhr

Fragebogen zum Transport von Gütern im Straßenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie verfügen über das Lastkraftfahrzeug mit dem oben angegebenen Kennzeichen. Das Fahrzeug wurde für die Stichprobe d amtlichen Verkehrserhebung ausgewählt, um dessen Einsatz zu erfragen. Damit der Aufwand für Sie möglichst gering ist, ste Ihnen unter www.kba-online.de ein digitaler Fragebogen zur Verfügung. Die nachstehende Benutzerkennung und das Passw ermöglichen Ihnen den Zugang zum Ausfüllen des Online-Fragebogens

Benutzerkennung: MYS355-018-3867

Passwort: 8951+os

Sollten Sie nicht über die technischen Möglichkeiten einer Online-Nutzung verfügen, verwenden Sie bitte diesen Papierfrageboge für Ihre Antwort. Für die fristgemäße Bearbeitung der Statistik ist es wichtig, dass Sie die Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt bis zu

03.01.2025

zur Verfügung stellen. Bitte tragen Sie sämtliche in dem oben angegebenen Berichtszeitraum beginnenden Ladungs- und Leerfahrte bis zu ihrem Fahrtende ein. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise innerhalb des Online-Fragebogens bzw. auf der Ausfüll lei tung. Haben Sie das Fahrzeug in dem angegebenen Berichtszeitraum nicht eingesetzt, bitte ich um schriftliche Rückmeldu mit kurzer Begründung (per Post, Fax oder E-Mail). Sind Sie zwar Halter des Fahrzeugs, das Fahrzeug wird aber möglicherweis von einem anderen Unternehmen genutzt, geben Sie bitte dessen Namen, Anschrift und Telefon-Nummer an. **Bei Unklarheiten helfen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sie unter der Telefon-Nummer + 49 461 316-1841 erreichen.**

Rechtsgrundlage für die Befragung sind das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgese (BStatG) sowie die Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassur des Güterkraftverkehrs. Die Ergebnisse werden als Bundesstatistik veröffentlicht. Sie dienen als Grundlage verkehrspolitische und allgemeiner wirtschaftlicher Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt obliegt die Durchführung der Statistik in Deutschland (§ 27 VerkStatG). Erhoben werden die Angabe nach § 7 VerkStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach müsse die Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens kostenfrei übermittelt werden. Widerspruch un Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Absatz 7 BStatG). Die Nichtbeachtung der Auskunftspflicht kan mit Bußgeld geahndet werden (§ 23 BStatG).

Die erhobenen Einzelangaben unterliegen den Geheimhaltungsbestimmungen des § 16 BStatG. Gemäß Verordnung (EU) N 557/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates können Einzeldaten für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet werde Alle Angaben zu Name, Anschrift, Telefon-Nummer, Postleitzahl des Ortes der Be- und Entladung, Datum der Fahrt sowie da amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sind lediglich Hilfsmerkmale zur Durchführung der Erhebung (§ 25 VerkStatG). Sie werde gemäß § 12 BStatG von den Erhebungsunterlagen getrennt und gelöscht.

Die Qualität dieser Statistik, ihre Aussagekraft, hängt ab von der Vollständigkeit und Genauigkeit jeder einzelnen Meldung. Ihr Unterstützung ist dabei unerlässlich. Für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kraftfahrt-Bundesamt



Richard Damm
Präsident

Anlage: Ausfüllanleitung zum Fragebogen

Hinweis:

Ihre Angaben fließen ein in die Statistik "Güterkraftverkehr deutscher Lastkraftfahrzeuge", die Sie unter www.kba.de im Internet einsehen bzw. herunterladen können.